



Satzung der Stadt Guben

Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Präambel

Auf der Grundlage §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38])) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Crüger“ ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung in Trägerschaft der Stadt Guben.
- (2) Die Musikschule trägt die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg“ im Sinne des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes (BbgMKSchulG).
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. und im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- (4) Zum Besuch der Musikschule ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Satzung und der Gebührensatzung berechtigt ~~gestattet~~.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an Musik und Tanz heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens in der Musikschule, in allgemeinbildenden Schulen, in der Familie oder den vielfältigen Formen des Laienmusizierens ist ein Ziel der Ausbildung.
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (3) Prüfungen können nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. auf Wunsch durchgeführt werden.

§ 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Ferien und Feiertage entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.

§ 4 Beginn und Ende des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. Anträge auf Aufnahme, bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten, sind über das Online-Portal der Musikschule zu stellen und sind an keine Frist gebunden. Bei der Online-Anmeldung werden die Satzung und die Gebührensatzung in ihrer jeweils aktuellen Form anerkannt. In begründeten Ausnahmen kann der Antrag schriftlich mit einem von der Musikschulleitung zur Verfügung gestellten Formular gestellt werden.
- (2) Die Aufnahme steht im Ermessen der Musikschule und erfolgt erst durch die Bestätigung des Unterrichtsbeginns und die elektronische Zusendung des Gebührenbescheids. Für Schüler der Musikalischen Früherziehung endet der Vertrag automatisch mit der Einschulung.
- (3) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November eingegangen sein. Die Kündigung muss schriftlich oder über das Online-Portal erfolgen. Die Musikschulleitung kann auf Antrag abweichende Kündigungsstermine akzeptieren.
- (4) Schüler können durch die Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen und das Unterrichtsverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Satzungen der Städtischen Musikschule Johann Crüger verstoßen oder die Unterrichtsgebühr nicht gezahlt wird.

§ 5 Unterricht

- (1) Eine Unterrichtsstunde im Instrumental- und Gesangsunterricht dauert 45 oder 30 Minuten.
- (2) Der Unterricht im Fach Tanz dauert 45 oder 90 Minuten.
- (3) Im Fach Musikalische Früherziehung dauert der Unterricht 45 Minuten.
- (4) Ensembleunterricht dauert 45, 60 oder 90 Minuten.
- (5) Der Unterricht findet in der Schulzeit einmal pro Woche statt. In den Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 3. März 2016 außer Kraft.

Guben, 26.05.2025


Fred Mahro
Bürgermeister